

Aushilfsenergie/Neuinbetriebnahme

gültig ab 01.04.2024

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des mittels registrierender Leistungsmessung gemessenen Erdgases gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie/Neuinbetriebnahme. Die Versorgung mit Aushilfsenergie endet nach Ablauf von drei Monaten und ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündbar. Die Lieferung wird des Erdgases wird monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als drei Werktagen nach Fälligkeit in Verzug, wird die Belieferung eingestellt.

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise.

| Lieferkonditionen | |
|-------------------|---------------|
| Arbeitspreis | 9,90 ct/kWh |
| Grundpreis | 50,00 €/Monat |

| Netzentgelte | |
|--|--|
| + Netzentgelte (inkl. Marktraumumlage sowie Entgelten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung) | gemäß gültigen Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers für die Entnahmestelle (falls kein separater Netznutzungsvertrag besteht) |
| + Konzessionsabgabe | gemäß Konzessionsabgabenverordnung |

| Steuern, Abgaben, gesetzliche Umlagen | |
|---------------------------------------|--|
| + Bilanzierungsumlage | gemäß Veröffentlichung THE (Stand 01.10.2023: 0,000 ct/kWh ¹) |
| + Konvertierungsumlage | gemäß Veröffentlichung THE (Stand 01.10.2023: 0,000 ct/kWh ¹) |
| + CO ₂ -Preis | in der jeweils gesetzlichen Höhe (Stand 15.12.2023: 0,816 ct/kWh) |
| + Gasspeicherumlage | gemäß Veröffentlichung THE (Stand 01.01.2024: 0,1860 ct/kWh ¹) |
| + Energiesteuer | gemäß Energiesteuergesetz (derzeit 0,550 ct/kWh) |
| + Umsatzsteuer | in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) |

¹ Website des Marktgebietsverantwortlichen THE: www.tradinghub.eu/de-de

Netzentgelte / Steuern, Abgaben, gesetzliche Umlagen

Die Preise der Erdgaslieferung erhöhen sich um die Kosten für die Netznutzung, Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen und werden 1.1 an den Kunden weiterberechnet. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben, staatlich induzierter Umlagen sowie sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch betreffender Mehrbelastungen oder Entlastungen mit Einfluss auf den Erdgaslieferpreis, kommen diese Kosten als neue Preisbestandteile hinzu beziehungsweise entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

Gas GVV

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen der GasGVV. Die GasGVV wird dem Kunden mit Auftragserteilung zugesendet.

Weitere Regelungen

Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht der ZEV hieraus ein Schaden, so behält sich diese die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.